

Geschäftsordnung

- 1) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden nach innen und außen und koordiniert die Vorstandsarbeit.
- 2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- 3) Der Geschäftsführer übernimmt alle vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich.
- 4) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Finanzen, die Buchführung und er erstellt den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Schriftführer erledigt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Schriftverkehr und ist für die Protokollierung der Vorstandssitzungen zuständig. Der Protokollführer für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ausgewählt.
- 6) Der Vorstand hat Prokura über den positiven Kassenbestand.
- 7) Der Vorstand kann Beisitzer und Beauftragte bestimmen.
- 8) Der Verein betreibt die Interessen aller Spurweiten, die alle gleichberechtigt behandelt werden.
- 9) Beauftragte erledigen die ihnen speziell übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem Vorstand.
- 10) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- 11) Der Vorsitzende lädt im Einverständnis mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung zur Sitzung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Beginns erfolgen. Zur Vorstandssitzung kann in dringenden Fällen auch fernmündlich geladen werden.
- 12) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung in einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt auch dann keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 14) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung erkennen lassen muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und ist jedem Vorstandsmitglied auf Wunsch zur Einsicht zu geben. Wird gegen die Niederschrift binnen 14 Tagen Einspruch erhoben, so ist hierüber in der nächsten Sitzung Beschluss zu fassen.

Stand 11.06.2007